

Positionspapier

Energiestrategie 2050

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

I. Forderungen des sgv

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Eine Umsetzung der Energiestrategie 2050 mit marktwirtschaftlichen Mitteln, die Verbindung von Energie- mit der Klimapolitik und die Einhaltung der Maxime, die Schweiz möglichst sicher, möglichst autonom und zu wettbewerbsfähigen Preisen zu versorgen;**
- **Eine gleichberechtigte Behandlung aller Technologien, Techniken und Akteure im Rahmen der in der Energiestrategie 2050 angeführten Ziele;**
- **Eine verstärkte Ausrichtung der Massnahmen auf marktwirtschaftliche Anreize statt auf Gebote, Verbote und Preisvorgaben;**
- **Dass die Finanzierung der Vorlage keineswegs die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich einschränken darf – die Ambition ist der Finanzierung und der Wirtschaftlichkeit anzupassen.**

II. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. September 2013 die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Ziel ist der etappenweise Umbau der Schweizer Energieversorgung bis 2050, der insbesondere durch die Senkung des Energieverbrauchs und den zeitgerechten, wirtschaftlich tragbaren Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Für den Bundesrat ist die Energiestrategie 2050 ein indirekter Gegenvorschlag zur Atomausstiegsinitiative.

Zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 sind eine Totalrevision des Energiegesetzes sowie Anpassungen in weiteren neun Bundesgesetzen nötig. Mit der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wird verankert, dass keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer Kernkraftwerke oder zu Änderungen bestehender Kernkraftwerke mehr erteilt werden dürfen.

Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament, die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» abzulehnen und stellt ihr die Energiestrategie 2050 als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Die Atomausstiegsinitiative der Grünen Partei der Schweiz fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und mehr erneuerbaren Energien. Die Initiative verfolgt damit – mit Ausnahme der maximalen Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke – die gleichen Stossrichtungen wie die Energiestrategie 2050. Für die bestehenden Kernkraftwerke sollen laut Bundesrat keine maximalen Laufzeiten gesetzt werden. Sie sollen nicht aufgrund politisch festgelegter Laufzeiten stillgelegt werden, sondern dann, wenn sie die sicherheitstechnischen Vorgaben nicht mehr erfüllen können. Für den kontinuierlichen Umbau des Energiesystems stehe so mehr Zeit zur Verfügung. Ausserdem könnten Mehrkosten, die mit einem sehr raschen

Ausstieg verbunden wären, abgedämpft beziehungsweise vermieden und absehbare Entschädigungsforderungen bei einer politisch festgelegten Laufzeitbeschränkung umgangen werden.

Für die ohnehin anstehende Erneuerung und den Betrieb der bestehenden Kraftwerke rechnet der Bundesrat mit Kosten von CHF 126 Mrd. bis 2050 oder rund 3 Mrd. jährlich. Für den Bau und den Betrieb neuer Kraftwerke fallen bis 2050 schätzungsweise Kosten von 67 Mrd. oder jährlich 1,7 Mrd. an. Bis 2050 kommen zudem 18 Mrd. für den Um- und Ausbau der Stromnetze hinzu. Trotz dieser Zusatzkosten seien die Auswirkungen auf die Wohlfahrt angesichts der Effizienzgewinne gering, so der Bundesrat.

Nicht Teil dieser Vorlage (und dieses Positionspapiers) sind die allfälligen Massnahmen nach 2020 und die „ökologische Steuerreform“. Die Energiestrategie 2050 sieht vor, Energie- und Klimapolitik mittelfristig und gemeinsam strategisch neu auszurichten. So soll in der zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 ein Lenkungssystem das bestehende Fördersystem (Netzzuschlag für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das Gebäudesanierungsprogramm) schrittweise ablösen, da die staatliche Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Gebäudesanierung langfristig nicht sinnvoll sind. Dieses Positionspapier wurde nach der Debatte der Vorlage durch den Nationalrat (Erstrat) aktualisiert.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

III.1 Allgemeines

Für die Schweizer Wirtschaft kann eine marktwirtschaftlich ausgestaltete Energiestrategie 2050 eine Chance sein. Angesichts der knappen globalen Verfügbarkeit von Ressourcen bei vorgegebenen wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen aber auch zunehmender Anstrengungen in der weltweiten Klimapolitik, ist es notwendig, effizient mit Ressourcen umzugehen, vor allem mit fossilen Energieträgern. Den Volkswirtschaften, die sich diesbezüglich als erste positionieren, winken grosse Gewinne. Die Schweizer KMU sind gut aufgestellt, um in diesem Wettrennen um Effizienz eine wichtige Rolle zu spielen. Durch ihre Marktnähe und Innovationsfähigkeit können sie einen grossen Beitrag in der künftigen Positionierung der Schweizer Wirtschaft leisten. Dies bedingt aber, dass die Rahmenbedingungen die unternehmerische Freiheit und den Marktmechanismus stärken.

Im Grundsatz steht der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft zur Stossrichtung der Energiestrategie 2050, welche auf die Erhöhung der allgemeinen Energieeffizienz und auf die Diversifikation der Energieproduktion setzt. Schon aufgrund seiner Strategie und seiner politischen Zielsetzungen 2010-2014 räumt der sgv der Erhöhung der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien hohe Priorität zu. Namentlich verfolgt der sgv folgende Ziele:

- Versorgungssicherheit und möglichst hohe Versorgungsautonomie: Dies beinhaltet die Erhöhung der Energieeffizienz, die Nutzung erneuerbarer Energien und die erforderliche Infrastruktur;
- Die Reduktion des CO₂-Ausstosses von 20% bis zum Jahr 2020 im Vergleich zu 1990: Der sgv verlangt zudem eine koordinierte, wirkungsorientierte Klimapolitik mit effizienten Massnahmen. Vorschriften und Förderungsmassnahmen müssen einheitlich und verständlich sein. Deren Umsetzung muss die Schweizer Wirtschaft stärken und darf sie keinesfalls behindern;
- Der sgv setzt sich im Rahmen der Klima- und Energiepolitik für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen und den erforderlichen Aufbau des unternehmerischen Know-hows ein. Dadurch soll zusätzliches Wertschöpfungspotential für die Schweizerischen KMU gesichert werden.

Der sgv beurteilt die Massnahmen im Lichte folgender Kriterien:

- Klima- und Energiepolitik gehören unzertrennlich zusammen. Was sie verbindet, ist die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz. Um diese zu erhöhen, ist sektorspezifisch vorzugehen.

- Die Erhöhung der Stromeffizienz in Gewerbe und Industrie muss mit marktwirtschaftlichen Mitteln geschehen. Damit Unternehmen ihren Beitrag leisten, muss der Prozess selber zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit führen, d.h., die eingesetzten Mittel müssen mit den anvisierten Zielen kongruent sein. Beispielsweise zeigt die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) auf vorbildlicher Art, wie eine Verbindung von Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit funktioniert.
- Energie ist ein unverzichtbarer Produktionsfaktor für die Schweizer Wirtschaft. Für den Standort ist es umso wichtiger, dass die Energieversorgung zu jeder Zeit und zu wettbewerbsfähigen Preisen sichergestellt ist. Um dieses zu veranschaulichen: Elektrischer Strom nimmt je nach seiner Verwendung einen anderen Platz in der Wertschöpfungskette ein. Im Bereich Wohnen ist er ein Konsumgut, im Bereich Wirtschaften ist er ein Produktionsfaktor. Damit die Effizienz in seinem Gebrauch steigt, muss dieser Unterschied berücksichtigt werden.
- Für alle Massnahmen gilt der Investitionsgrundsatz: Freie Mittel sind der beste Weg für die Erhöhung der Investitionen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorlage nur bedingt eine gesamtheitliche Energiewende ist. Für den koordinierten Umbau des Energiesystems ist eine Betrachtung des Gesamtenergieverbrauchs aufgeschlüsselt nach Energieträger und Verwendungszweck zwingend. Daneben gilt anzumerken, dass in Sachen Effizienz alle Potenziale zu nutzen sind; und die Strategie den Datenschutz und das Selbstbestimmungsrecht der Verbraucher berücksichtigen muss. Die Freiheit der Entscheidung und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen müssen Orientierungspunkte bleiben. Zuletzt sei auf die Notwendigkeit der Integration der Bereiche Produktion, Netze und Speicher hingewiesen.

III.2 Gesetzliche Verankerung der Ziele

Der sgv lehnt die gesetzliche Verankerung der Ziele über 2020 hinaus ab. Die Ziele sind sehr ambitiös und ohne das zweite Massnahmenpaket (ab 2020) nicht erreichbar. Aus diesem Grund müssen die Ziele zwar in der Strategie verankert, dürfen aber nicht im Gesetz stehen (E-EnG Art. 2 bis 4), da sie das zweite Massnahmenpaket, das nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung ist, vorwegnehmen. Der sgv unterstützt die vom Nationalrat vorgenommene Umwandlung der Ziele in Richtwerte. Diese Richtwerte sind entsprechend einer realistischen Schätzung anzupassen und fallen derzeit zu ambitiös aus. Zudem: Je weniger CO₂-intensiv die Schweiz wird, desto stromintensiver wird sie. Das ist in den Richtwerten zu berücksichtigen.

III.3 Energieeffizienz im Bereich Gebäude

Die Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden ist eine der wichtigsten Stellgrössen für die Energiestrategie. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks ist massiv zu steigern. Das kann mit folgender Priorisierung geschehen. Zunächst sind ordnungspolitisch korrekte Anreize über die Steuerordnung zu gestalten. In einer zweiten Priorität ist auf das Gebäudeprogramm, das aber im Laufe der Zeit auslaufen soll, zu setzen. Im Sinne dieser Priorisierung ist die vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Fortsetzung des Gebäudeprogramms kohärent mit den bisher ergriffenen Massnahmen. Das Gebäudeprogramm zeigt, dass richtig eingesetzte Förderungen rasch zu konkreten Aktivitäten und Ergebnissen führen. Damit dies gelingen kann, sind Sanierungen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das im Übrigen auch die Ersatzneubaute vorsehen kann, vorzunehmen. Mit der Förderung der erzielten Wirkung können auch die Mitnahmeeffekte reduziert werden.

Der sgv fordert deshalb sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen die Gleichbehandlung von energetischen Gebäudesanierungen und Ersatzneubauten, die zeitliche Ausdehnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gesamtsanierungen und Ersatzneubauten auf 5-7 Jahre und die Erhöhung der Anforderungen des Gebäudeprogramms auf Gesamtenergiekonzepte, die sowohl Strom als auch CO₂ berücksichtigen. *Der sgv begrüsst* die Verantwortung der Kantone im Rahmen des Gebäudeprogramms, verlangt aber ein verstärktes finanzielles Engagement der Kantone darin; deshalb lehnt er die vorgeschlagene Erhöhung der CO₂-Abgabe auf (bis zu) 84 Franken pro Tonne

CO₂ (heute : 60) ab und verlangt die Realisierung der ersten in der Vernehmlassung vorgestellten Variante (gleichwertige Lastenverteilung zwischen Bund und Kantone bei einer CO₂-Abgabe von max. 60 CHF/t). (E-CO₂G Art. 21 und 31; E-DBG Art. 31a und 32; E-StHG Art 9, 10 und 25)

Der sgv befürwortet die Erweiterung des Kreises der Unternehmen, die berechtigt wären, auf eigenen Antrag sich von der CO₂ Abgabe zu befreien. Ebenso setzt sich der sgv für eine Befreiung der CO₂ Abgabe für jene Gebäude ein, die besonders energieeffizient sind.

III.4 Energieeffizienz im Bereich Industrie und Dienstleistung

Der sgv unterstützt das Instrument der Zielvereinbarungen und die vom Bund vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen, verlangt jedoch, dass diese Massnahmen von privaten Organisationen durchgeführt werden (E-EnG Art. 42).

Der sgv ist gegenüber den wettbewerblichen Ausschreibungen skeptisch (E-EnG Art. 34). Die Erfahrung zeigt, dass Projekte oft zu aggressiv geplant werden, um die Förderbeiträge zu erhalten. Die Umsetzung kann dann oftmals nicht wie geplant erfolgen, weshalb das Projekt entweder nicht realisiert oder nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der sgv fordert gleich lange Spiesse in der Behandlung der Unternehmen, daher verlangt der sgv, dass Unternehmen (unabhängig von Grösse, Stromkonsum oder Stromintensität), die sich im Rahmen einer verbindlichen Zielsetzung bereit erklären, Effizienzziele umzusetzen und diese erreichen, auf Antrag hin den Netzzuschlag zurückerstattet erhalten (parallel zur CO₂ Abgabe).

III.5 Energieeffizienz im Bereich Mobilität

Der sgv begrüsst ausdrücklich, dass keine zusätzliche Abgabe auf Treibstoffen eingeführt wird. Er unterstützt die Verschärfung und die Einführung von Emissionsvorschriften unter der Bedingung, dass diese im Gleichschritt mit der EU geschehen. *Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Schweiz die gleichen Zielwerte wie die EU setzt.* Die jeweils andere Ausgangslage (unterschiedliche Flotte, andere Erneuerungszyklen, Topographie) sind zu berücksichtigen.

III.6 Energieeffizienz im Bereich Elektrogeräte

Der sgv unterstützt die periodische Erhöhung der Standards im Bereich Elektrogeräte unter der Bedingung, dass damit keine neuen Handelshemmnisse geschaffen werden. Die Standards dürfen nicht prohibitiv sein, müssen aber vor allem eine „best of“ Wirkung erzielen. Der sgv unterstützt die weiteren vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Sensibilisierung und Information der Allgemeinheit (E-EnG Art. 46).

III.7 Energieeffizienz im Bereich Stromlieferanten

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen (Effizienzziele mit Bonus/Malus und weisse Zertifikate) ab (E-EnG 48ff). Die jeweils vom Bundesrat sowie vom Nationalrat anvisierten Systeme sind nicht umsetzbar. Insbesondere gilt es zu bedenken, dass die EVU keine Durchsetzungskompetenzen für Verhaltensänderungen bei den Elektrizitätsverbrauchern haben. An dieser Stelle wäre das Setzen von Anreizen für Verhaltensänderungen sowohl bei den EVU wie auch bei deren Kunden geeigneter. Es ist allenfalls zu überprüfen, ob nicht ein (beispielsweise steuerlicher) Bonus für jene EVU, die aktiv Energieeffizienzprogramme anbieten oder unterstützen, eingeführt werden sollte. Dabei soll darauf geachtet werden, dass diese Programme Ziele setzen und diese Ziele erfüllen.

III.8 Erneuerbare Energie

Vom System der kostendeckenden Einspeisevergütung fordert der sgv, dass der ursprünglich vorgeschlagene Zuschlag von 1,9 Rp./kWh (Gesamtdeckel) erhalten bleibt. Der sgv befürwortet die Systemoptimierungen für Kleinprojekte in Fotovoltaik und Wasserkraft und verlangt insgesamt ein Sys-

tem, das sowohl Vergütungen senkt als auch ihre Bezugsdauer auf maximal 10 Jahre begrenzt. Der sgv begrüsst den Umbau vom KEV in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung und die Reduktion der Einspeisevergütung nur noch auf Neuanlagen (E-Eng Art. 19ff).

Der sgv unterstützt die Massnahmen bezüglich der Wahrung des nationalen Interesses, der Raumplanung und der Bewilligungsverfahren. Ebenso steht er hinter den neuen Regelungen für den Eigenverbrauch und die Geothermie. Die Vollzugstelle für das Einspeisevergütungssystem ist als eine von Swissgrid unabhängige Gesellschaft zu organisieren.

Mit dem Wegfall der KEV für Kehrrechtverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungs- beziehungsweise Klärgasanlagen, Deponiegasanlagen sowie Kombianlagen mit fossilen Brenn- oder Treibstoffen entfällt ein grosses Potenzial für (teil-) erneuerbare Energieerzeugungsanlagen. Sehr oft kann gerade die teilweise Nutzung von fossilen Brennstoffen für einen effizienten Betrieb ausschlaggebend sein, da der Wirkungsgrad markant erhöht werden kann. Dies umso mehr, als ARA und KVA längst nicht mehr einen reinen Entsorgungsauftrag haben.

III.9 Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Der sgv begrüsst ausdrücklich, dass vom Fördermodell für WKK abgesehen würde. Gleichzeitig kann er sich mit einer Teilbefreiung der CO₂-Abgabe für besonders effiziente WKK Anlage einverstanden erklären. Allerdings sollten auch kleinere Anlagen qualifizieren können und entsprechend auf die vorgesehene Minimalgrösse von 1 Megawatt verzichtet werden. Die Teilbefreiung kann auch ein dynamisches Element aufweisen, indem der Bund Mindestvorschriften definiert und zusätzliche Befreiungen für die 10 Prozent effizientesten Anlagen vorsieht. Die Effizientesten würden sich jedes Jahr neu bestimmen lassen.

III.10 Gaskombikraftwerke

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Technologien begrüsst der sgv die Schaffung von guten Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit und verlangt, dass diese auf alle Technologien ausgedehnt werden. Sollte es aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden, Gaskombikraftwerke zu bauen, ist der sgv mit der Teilnahme dieser Anlagen am Europäischen EHS einverstanden.

III.11 Netze (Verfahrensbeschleunigung und Smart Metering)

Der sgv befürwortet sowohl die „Strategie Netze“ des Bundesrates als auch die Verfahrensbeschleunigung in Sachen Netze sowie die Schaffung guter Voraussetzungen für Smart Metering. Die Kostenaufteilung für Smart Metering hat den allseitigen Nutzen eines intelligenten Messsystems abzubilden, also den Nutzen für Haushalte, Stromproduzenten und Stromverteiler. *Der sgv unterstützt die Strategie Stromnetze, fordert aber eine Abkehr von der neuen Berechnungsmethode des WACC*, die eine überhöhte Rendite für Monopolisten schafft, zurück zum Schema, das durch den Preisüberwacher entwickelt wurde.

III.12 Andere Bereiche

Pilot-, Demonstrations- sowie Leuchtturmprogramme: Der sgv fordert, dass die KMU und die duale Berufsbildung sowie ihre Institutionen als Träger der anwendungsorientierten Energieforschung anerkannt werden

Der sgv begrüsst die angedachte Vorbildfunktion des Bundes und die Weiterführung des Programms EnergieSchweiz unter der Bedingung, dass ihre Tätigkeiten an den Zielen der Energiestrategie 2050 ausgerichtet werden und keine Wettbewerbsverzerrungen schaffen.

Der sgv anerkennt die Notwendigkeit der internationalen Koordination der Energiestrategie 2050, namentlich der Abstimmung auf die EU. In diesem Zusammenhang befürwortet der sgv den Ab-

schluss eines Energieabkommens mit der EU unter der Bedingung, dass keine automatischen Rechtsübernahmen und keine automatische Übertragung der RES Richtlinie auf die Schweiz erfolgen. Die gleiche Bedingung gilt für die Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem Europäischen.

Der sgv lehnt die Atomausstiegsinitiative ab. Mit dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Konzept (verlängerbares Langzeitbetriebskonzept mit Erfüllung von Sicherheitsanforderungen) ist der sgv einverstanden

IV. Fazit

Für die Schweizer Wirtschaft kann eine marktwirtschaftlich ausgestaltete Energiestrategie 2050 eine Chance sein. Für die Schweizer Wirtschaft ist eine marktwirtschaftlich ausgestaltete Energiestrategie 2050 nötig. Angesichts des globalen „Kampfs“ um Ressourcen aber auch zunehmender Anstrengungen in der weltweiten Klimapolitik, ist es notwendig, effizient mit Ressourcen umzugehen, vor allem mit den fossilen Energieträgern. Den Volkswirtschaften, die sich diesbezüglich als erste positionieren, winken grosse Gewinne. Die Schweizer KMU sind gut aufgestellt, um in diesem Wettrennen um Effizienz eine wichtige Rolle zu spielen. Durch ihre Marktnähe und Innovationsfähigkeit können sie einen grossen Beitrag in der künftigen Positionierung der Schweizer Wirtschaft leisten. Dies bedingt aber, dass die Rahmenbedingungen die unternehmerische Freiheit und den Marktmechanismus stärken.

Bern, 30. Oktober 2013; aktualisiert am 29. Januar 2015

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, Ressortleiter sgV
Telefon 079 237 60 82, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch